
Jahresbericht
30. September 2024

Amundi Wandelanleihen
OGAW-Sondervermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

Inhalt

Amundi Wandelanleihen im Überblick	2
Jahresbericht zum 30. September 2024 Amundi Wandelanleihen	6
Tätigkeitsbericht	6
Vermögensübersicht	9
Vermögensaufstellung	10
Anhang gem. §7 Nr. 9 KARBV	13
Zusätzliche Informationen	16
Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	17
Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten	19
Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften	26
Verwaltung und Vertrieb	34

Amundi Wandelanleihen im Überblick

Allein verbindliche Grundlage des Kaufs sind der aktuelle Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen sowie das Basisinformationsblatt, welche Sie bei Amundi Deutschland GmbH, den Geschäftsstellen der UniCredit Bank GmbH und weiteren Vertriebs- und Zahlstellen erhalten.

Fonds und Anteilpreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise unserer Fonds werden börsentäglich berechnet und veröffentlicht. Die aktuellen Anteilpreise erhalten Sie bei der Verwahrstelle und der Vertriebsstelle des Fonds. Diese können Sie der Seite 34 entnehmen.

Weitere Angaben zu unseren Fonds sowie zu eventuellen Änderungen der Vertragsbedingungen finden Sie unter: www.amundi.de

Die Veröffentlichung der Kurse finden Sie unter: www.amundi.de

Ziele und Anlagepolitik

Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie.

Der Fonds bildet keinen Wertpapierindex ab. Dem Fonds dient dennoch, infolge seines Investitionsschwerpunktes, der Vergleichsmaßstab des Masterfonds als Vergleichsmaßstab. Der Vergleichsmaßstab des Masterfonds ist der REFINITIV CONVERTIBLES EUROZONE FOCUS HEDGED (EUR) TR Close¹; dieser repräsentiert die Struktur des Wandelanleihenmarktes und bietet eine ausreichende Liquidität. Nähere Informationen zum Vergleichsmaßstab sind im Verkaufsprospekt des Masterfonds verfügbar. Der Vergleichsmaßstab wird nicht abgebildet.

Ziel des Fondsmanagements ist es, mit dem Fonds die Wertentwicklung der Anteilklasse T des Masterfonds möglichst weitgehend widerzuspiegeln. Hierbei kann die Wertentwicklung des Masterfonds jedoch nicht vollkommen deckungsgleich nachgebildet werden, was insbesondere auf die im Fonds gesondert entstehenden Kosten zurückzuführen ist. Obwohl der Fonds bis zu 15% seines Vermögens in anderen Vermögensgegenständen als Anteile des Masterfonds investieren darf, sind die Auswirkungen solcher zusätzlichen Anlagen auf die Wertentwicklung des Fonds neutral und vorhersehbar.

Um sein Ziel zu erreichen, werden mindestens 85% des Wertes des Fonds in den Masterfonds investiert. Bis zu 15% des Wertes des Fonds können in Bankguthaben und/oder Derivate angelegt werden. Derivate dürfen nur zur Absicherung eingesetzt werden. Daneben kann der Fonds gemäß den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ anlegen.

Der Masterfonds und damit auch der Fonds sind gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft, d.h. beide verfolgen eine auf ESG-Kriterien abgestimmte Anlagepolitik, der Masterfonds unmittelbar und der Fonds mittelbar durch sein Investment in den Masterfonds. Der Masterfonds hat keinen Vergleichsmaßstab als Referenzmaßstab für die Zwecke der Offenlegungsverordnung bestimmt. Nähere Informationen zu den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen sowohl des Fonds als auch des Masterfonds sind im Anhang des Verkaufsprospekts enthalten.

Das Anlageziel des Masterfonds (Anteilklasse T) besteht darin, über eine diskretionäre Verwaltung eine Wertentwicklung zu erzielen, die über dem REFINITIV CONVERTIBLES EUROZONE FOCUS HEDGED (EUR) TR Close liegt, der die Struktur des Marktes für Wandelanleihen der Eurozone repräsentiert und eine ausreichende Liquidität bietet, und zwar nach Berücksichtigung der laufenden Kosten über die empfohlene Haltedauer, wobei ESG-Kriterien in den Auswahl- und Analyseprozess der Titel des Masterfonds einbezogen werden.

Das Anlageuniversum des Masterfonds besteht direkt oder synthetisch aus Wandel- oder Umtauschanleihen und klassischen Anleihen, die in Europa (Schweiz oder Mitgliedsländer des Europäischen Wirtschaftsraums) begeben werden und überwiegend auf Euro lauten. Wenn es das Universum zulässt, wird der Schwerpunkt auf die Auswahl sogenannter gemischter Wandelanleihen gelegt, die zwischen „Rentenwandelanleihen“ und „Aktienwandelanleihen“ liegen, um insbesondere von ihrer Konvexität zu profitieren. Wandelanleihen sind Anleihen mit einer Option, die dem Zeichner das Recht einräumt, seine Wertpapiere auf bei der Emission festgelegten Grundlagen in Aktien umzuwandeln. Daher besteht die Wandelanleihe aus einem Anleiheteil und einem Aktienoptionsteil und erfordert sowohl eine Anleihenverwaltung (Zins- und Kreditrisiken) als auch eine Aktienderivateverwaltung (Risiken in Verbindung mit dem Basiswert Aktie, seiner impliziten Volatilität etc.). Die Wandelanleihe ist drei Hauptrisiken ausgesetzt (Aktien, Zinssätze und Kredit, Volatilität), die die wichtigsten Performancetreiber darstellen.

¹ Die Fonds (Feeder- und Masterfonds), auf die hierin Bezug genommen wird, werden weder vom jeweiligen Indexanbieter gesponsert, gebilligt oder gefördert, noch übernimmt der jeweilige Indexanbieter eine Haftung in Bezug auf diese Fonds oder den Index, auf den diese Fonds referenzieren. Der Index ist das ausschließliche Eigentum des jeweiligen Indexanbieters und darf ohne Zustimmung von diesem weder reproduziert noch extrahiert und für andere Zwecke verwendet werden. Der Index wird ohne jegliche Gewährleistung durch den jeweiligen Indexanbieter zur Verfügung gestellt.

Der Administrator des Vergleichsmaßstabes des Masterfonds, die Refinitiv Benchmark Services (UK), ist in das von der ESMA geführte Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen. Informationen in Bezug auf die Zusammensetzung und die Berechnung dieses Indexes sind unter <https://www.refinitiv.com> verfügbar.

Der Masterfonds entspricht den Grundsätzen einer sozial verantwortlichen Anlagestrategie (SRI). Bei der Auswahl der zulässigen Unternehmen für den Masterfonds stützt sich das Verwaltungsteam auf eine Kombination aus Finanzanalyse und nichtfinanzieller Analyse auf der Grundlage von ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance – Umwelt, Soziales, Unternehmensführung). Die nichtfinanzielle Analyse resultiert in einem ESG-Rating von A (bestes Rating) bis G (schlechtestes Rating).

Ablauf der Schritte des Anlageprozesses (Anlagestrategie besteht aus vier Phasen)

- Scannen des Anlageuniversums
 - Einbeziehung von ESG-Kriterien zusätzlich zu den traditionellen, unten beschriebenen finanziellen Kriterien
 - Klassifizierung der Wandelanleihen aus dem europäischen Vorkommen (Schweiz oder Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums) nach dem Delta
- Fundamentalanalyse der den Wandelanleihen zugrunde liegenden Basiswerte: Kreditanalyse (Kreditspreads und ihre künftigen Entwicklung); Analyse der Finanzlage (Analyse von Fundamentaldaten, Wachstum, Kennzahlen, Bewertung usw.)
- Quantitative Analyse der Wandelanleihen: Untersuchung ihrer technischen Merkmale (Delta, Konvexität, implizite Volatilität, ...)
- Aufbau eines diversifizierten Wandelanleihen-Portfolios (alle Sektoren und alle Kapitalisierungen über 100 Mio. Euro). Dieses Portfolio kann strategische Achsen in Bezug auf die Sektorallokation widerspiegeln und wird anhand von Schlüsselindikatoren wie dem aggregierten Delta des Portfolios, dem rechnerischen Zinssatz, dem durchschnittlichen Kreditspread, der Zinssensitivität usw. gesteuert.

Rechtliche Klauseln, die sich auf den Preis der Wandelanleihe auswirken können, werden bei der endgültigen Auswahl systematisch berücksichtigt (Optionen auf vorzeitige Rückzahlung, Schutzklauseln etc.). Die Zinssensitivität des Portfolios liegt zwischen 0 und +6.

Beschreibung der verwendeten Vermögensgegenstände

- **Aktien**
Der Masterfonds kann außerdem ein Engagement von bis zu 75% seines Nettovermögens – wobei maximal 10% des Nettovermögens in direkten Wertpapieren gehalten werden dürfen – in von Unternehmen mit Sitz in Europa (Schweiz oder Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums) begebenen Aktien aller Marktkapitalisierungsgrößen eingehen.
- **Rentenmarktinstrumente**
Die Titel im Portfolio werden im Ermessen der Verwaltung und unter Einhaltung der internen Kreditrisikomanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt. Die Verwal-

tung kann insbesondere auf Titel mit Ratings zurückgreifen, die nachstehend beschrieben sind. Sie stützt sich weder ausschließlich noch mechanisch auf die Ratings der Ratingagenturen, sondern sie basiert ihre Kauf- und Verkaufsentscheidungen in Bezug auf ein Wertpapier auf ihre eigenen Kredit- und Marktanalysen.

■ **Wandelanleihen und einfache Anleihen**

Der Masterfonds ist zu mindestens 50% des Nettovermögens in Wandel- oder Umtauschanleihen investiert, die von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden und überwiegend auf Euro lauten.

Der Fondsmanager des Masterfonds kann opportunistisch und unter der Voraussetzung, dass das Währungsrisiko systematisch abgesichert wird, im Rahmen von Emissionen außerhalb der Eurozone in Wandelanleihen europäischer Emittenten investieren und bis zu 10% des Nettovermögens in Wandelanleihen nichteuropäischer Emittenten aus OECD-Ländern.

Der Fondsmanager des Masterfonds kann bis zu 10% des Nettovermögens in private oder öffentliche Schuldtitel (außer Wandelanleihen) europäischer Emittenten (Schweiz oder Mitgliedsländer des Europäischen Wirtschaftsraums) investieren, insbesondere im Rahmen der vom Primärmarkt gebotenen Gelegenheiten.

Wandelanleihen/Umtauschanleihen oder klassische Anleihen können in die Kategorie „Investment Grade“ fallen, d.h. sie entsprechen einem Rating von AAA bis BBB– auf der Rating-skala der Agentur Standard & Poor's oder einem gleichwertigen Rating von zugelassenen Ratingagenturen oder werden von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehen.

Das Portfolio des Masterfonds kann auch in der Kategorie „hochverzinslich“ („High Yield“) engagiert sein, d.h. in Wertpapieren mit einem Rating von BB+ bis B– nach der Skala von Standard & Poor's oder mit einem gleichwertigen Rating oder einem Rating, das von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehen wird, oder in Wertpapieren, die keinem offiziellen oder internen Rating unterliegen.

Der Masterfonds kauft jedoch keine Wertpapiere mit einem Rating unter B– (Standard & Poor's oder gleichwertig). Wenn es kein offizielles Rating gibt, kann eine Gleichwertigkeit anhand eines internen Ratings der Amundi Gruppe hergestellt werden.

Der Anteil des Nettovermögens, der in der Kategorie „High Yield“ und in Wertpapieren ohne offizielles oder internes Rating engagiert ist, ist auf maximal 70% des Nettovermögens begrenzt.

■ **Handelbare Schuldtitel und Geldmarktinstrumente**

Im Rahmen des Liquiditätsmanagements kann der FCP Geldmarktinstrumente und handelbare Schuldtitel halten, die von öffentlichen und/oder privaten Emittenten begeben werden und die bei Erwerb ein Rating von A-2 (Standard & Poor's) oder P-2 (Moody's) aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden, oder bei denen ansonsten ein entsprechendes langfristiges Rating vorliegt.

■ **Währungen**

Euro

Das Engagement in anderen Währungen als dem Euro wird systematisch abgesichert. Aufgrund der Volatilität der abgesicherten Instrumente, deren Bewertung in Bezug auf die Absicherung abweichen kann, kann das Engagement in anderen Währungen als dem Euro insgesamt bis zu 2% des Nettovermögens betragen.

■ **Halten von Aktien oder Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder Investmentfonds**

Der Masterfonds darf bis zu 10% seines Vermögens in Anteile oder Aktien von OGA oder Investmentfonds folgender Art investieren:

- französische oder ausländische OGAW²
- französische oder europäische alternative Investmentfonds oder Investmentfonds, die den Kriterien des Code Monétaire et Financier entsprechen³

Diese OGA und Investmentfonds können bis zu 10% ihres Vermögens in OGAW, alternative Investmentfonds oder Investmentfonds investieren. Sie können von der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden. Das Risikoprofil dieser OGA ist mit dem des OGAW vereinbar.

Zinsderivate werden hauptsächlich zu Absicherungszwecken und opportunistisch je nach Marktbedingungen zu Engagementzwecken eingesetzt.

Aktienderivate (Futures oder Optionen auf Wertpapiere oder Indizes) werden im Rahmen einer opportunistischen Diversifizierung des Portfolios eingesetzt.

Der Masterfonds kann auch im Rahmen einer Absicherung (Kauf von Absicherungen bis zu 100% des Vermögens) oder opportunistisch (Verkauf von Absicherungen) in Kreditderivate investieren und kann zu diesem Zweck auf Credit Default Swaps (CDS) einzelner Emittenten und CDS auf Indizes zurückgreifen.

Der Einsatz von Derivaten auf die Volatilität (Futures auf Volatilitätsindizes oder Varianz-Swaps auf Wertpapiere oder Indizes) erfolgt gegebenenfalls zu Absicherungszwecken (bis zu 100% des Vermögens) oder zu Engagementzwecken (bis zu 50% des Vermögens).

Währungsderivate (Devisentermingeschäfte) ermöglichen die Absicherung des Wechselkursrisikos bei Wertpapieren, die auf andere Währungen als den Euro lauten.

Derivate werden nicht zur Erzeugung einer Hebelwirkung eingesetzt, sondern nur zur Absicherung oder als synthetisches oder opportunistisches Engagement.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

² Insgesamt bis zu 100% des Nettovermögens (aufsichtsrechtliche Obergrenze).

³ Insgesamt bis zu 30% des Nettovermögens (aufsichtsrechtliche Obergrenze).

Aktuelle Branchenaufteilung

Rentenfonds	99,66%
Bankguthaben und Sonstiges	0,34%

Quelle: Eigene Berechnung

Aktuelle Länderaufteilung

Frankreich	99,66%
Bankguthaben und Sonstiges	0,34%

Quelle: Eigene Berechnung

Wertentwicklung verschiedener Zeiträume (in Währung)

Lfd. Jahr	–0,57%
6 Monate	+1,31%
1 Jahr	+2,49%
3 Jahre	–8,90%
5 Jahre	–2,37%
Seit Auflage	+430,32%
Durchschnittliche Wertentwicklung p.a.	+4,29%

Quelle: Eigene Berechnung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Stand: 30.09.2024

Fondsdaten

ISIN	DE0008484957
Wertpapierkennnummer	848495
Mindestanlagesumme	keine
Fondstyp	Rentenfonds (Feederfonds)
Fondswährung	EUR
Fondsaufgabe	02.01.1985
Ertragsverwendung	thesaurierend
Ausgabeaufschlag	bis zu 3,50%; derzeit 3,50%
Verwaltungsvergütung p.a.	bis zu 0,80%; derzeit 0,80%
Verwahrstellenvergütung p.a.	bis zu 0,10%; derzeit 0,03%
Gesamtkostenquote p.a. ⁴	1,04%
Stückelung	Globalurkunde
Orderannahmeschluss	9:00 Uhr
Einstufung nach Offenlegungsverordnung	gemäß Artikel 8

⁴ Berechnung nach §166 Absatz 5 KAGB, d.h. ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten, für das Geschäftsjahr des Fonds, das im September 2024 endete.

Eine gegebenenfalls aktuellere Gesamtkostenquote können Sie dem „Basisinformationsblatt“ unter „Welche Kosten entstehen?/Zusammensetzung der Kosten/Verwaltungsgebühren und andere Verwaltungs- oder Betriebskosten“ entnehmen.

Jahresbericht zum 30. September 2024 Amundi Wandelanleihen

Tätigkeitsbericht

Das von der Amundi Deutschland GmbH, München, verwaltete Sondervermögen Amundi Wandelanleihen ist ein „OGAW-Sondervermögen“ im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Das Fondsmanagement erfolgt ebenfalls durch die Amundi Deutschland GmbH.

Der Fonds ist ein richtlinienkonformer Feederfonds im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) des Masterfonds AMUNDI BFT CONVERTIBLES ISR, Anteilklasse T. Der Masterfonds ist ein von der Amundi Asset Management S.A.S., Paris, Frankreich, aufgelegter und verwalteter Fonds Commun de Placement (FCP) nach französischem Recht. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen. Der Fonds legt dauerhaft mindestens 85% seines Wertes in Anteile des Masterfonds an.

Der Fonds ist ein Artikel-8-Fonds gemäß Offenlegungsverordnung.

Anlageziel und -strategie im Berichtszeitraum

Ziel des Fondsmanagements ist es, mit dem Fonds die Wertentwicklung der Anteilklasse T des Masterfonds möglichst weitgehend widerzuspiegeln. Hierbei kann die Wertentwicklung des Masterfonds jedoch nicht vollkommen deckungsgleich nachgebildet werden, was insbesondere auf die im Fonds gesondert entstehenden Kosten zurückzuführen ist. Um sein Ziel zu erreichen, werden mindestens 85% des Wertes des Fonds in den Masterfonds investiert. Bis zu 15% des Wertes des Fonds können in Bankguthaben und/oder Derivate angelegt werden. Derivate dürfen nur zur Absicherung eingesetzt werden. Daneben kann der Fonds gemäß den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ anlegen.

Das Anlageziel des Masterfonds (Anteilklasse T) besteht darin, eine Wertentwicklung zu erzielen, die über dem REFINITIV CONVERTIBLES EUROZONE FOCUS HEDGED (EUR) TR Close liegt, der die Struktur des Markts für Wandelanleihen der Eurozone repräsentiert und eine ausreichende Liquidität bietet, und zwar nach Berücksichtigung der laufenden Kosten über die empfohlene Haltedauer, wobei ESG-Kriterien in den Auswahl- und Analyseprozess der Titel des Masterfonds einbezogen werden.

Das Anlageuniversum des Masterfonds besteht direkt oder synthetisch aus Wandel- oder Umtauschanleihen und klassischen Anleihen, die in Europa (Schweiz oder Mitgliedsländer des Europäischen Wirtschaftsraums) begeben werden und überwiegend auf Euro lauten. Wenn es das Universum zulässt, wird der Schwerpunkt auf die Auswahl sogenannter gemischter Wandelanleihen gelegt, die zwischen Rentenwandelanleihen und Aktienwandelanleihen liegen, um insbesondere von ihrer Konvexität zu profitieren.

Struktur des Portfolios im Hinblick auf die Anlageziele sowie wesentliche Veränderungen während des Berichtszeitraumes Struktur des Portfolios des Masterfonds

Im Hinblick auf die Segmentstruktur des Masterfonds des Amundi Wandelanleihen Fonds standen Wandelanleihen im Berichtszeitraum weiterhin im Mittelpunkt des Masterfonds und machten zum Stichtag rund 89,3% des Fondsvermögens aus. Das Management des Masterfonds konzentrierte sich weiterhin auf Wandelanleihen mit einem gemischten Profil und einem überschaubaren Abwärtsrisiko (Rückschlagpotenzial). Die Cash-Quote (bestehend aus Geldmarktfonds und Bankguthaben) betrug zum Stichtag 4,7%. Der Aktienanteil am Fondsvermögen betrug zum Stichtag 5,9%. Derivate zu taktischen Zwecken (Futures auf Euro Stoxx 50 Index, Futures auf Anleihen Euro-Bobl) und in geringem Umfang zur Währungsabsicherung (Swaps) hatten zum Stichtag ein sehr geringes negatives Exposure von -0,87%.

Mit dieser Positionierung zielte der Masterfonds darauf ab, das asymmetrische Verhalten von Wandelanleihen auszunutzen, d.h. ihre stärkere Beteiligung an steigenden Aktienmärkten als an fallenden Märkten. Ziel war es auch, von den positiven Renditen der Unternehmensanleihenkomponente zu profitieren. Die folgenden technischen Indikatoren des Masterfonds haben sich im Berichtszeitraum deutlich verändert. Zum Berichtszeitpunkt lag die Aktiensensitivität bei 43% (nach einer Entwicklung innerhalb einer Spanne von 30% bis 46%) mit einer durchschnittlichen Rendite von -2,8% (nach einer Entwicklung innerhalb einer Spanne von +5,5% bis -2,8%). Die Laufzeit der Anleihen betrug 1,8 Jahre (nach einem Rückgang von 2,6 auf 1,8 Jahre), um weniger anfällig für negative Effekte wie das Zinsrisiko zu sein.

Bei der Ratingstruktur liegt der Schwerpunkt auf Emittenten mit solider Bonität. Die Ratingverteilung hat sich im Berichtszeitraum deutlich verbessert. Der Anteil der Investment-Grade-Bonität (in einer Spanne von AAA bis BBB-) im Portfolio betrug 77,9% (gegenüber 66,3% am 29. September 2023), während der Anteil der Hochzinsanleihen (mit einem Rating von BB+ oder niedriger) 22,1% betrug (gegenüber 33,7% am 29. September 2023).

In Bezug auf die Profilstruktur der Wandelanleihen wurde der Anteil von Wandelanleihen mit Anleihenprofilen (Eigenkapital-sensitivität < 30%) deutlich um -14% (von 36% auf 22%) verringert, während der Anteil von Wandelanleihen mit einem ausgewogenen Profil (30% < Aktiensensitivität < 70%) deutlich um +12% (von 48% auf 60%) und der Anteil der Wandelanleihen mit einem Aktienprofil (Aktiensensitivität > 70%) leicht um +3% (von 16% auf 19%) erhöht wurde.

Bezüglich der Länderstruktur ging das Exposure gegenüber Frankreich mit -4,2% (von 38,8% auf 34,6%) zurück und in geringerem Maß gegenüber den Niederlanden und Italien mit -2% (von 14,4% auf 12,4% bzw. von 9,8% auf 7,8%), während das Engagement in Deutschland und Spanien im Berichtszeitraum erheblich zunahm, und zwar um +4,2% (von 20,6% auf 24,8%) bzw. +5,5% (von 10% auf 15,5%).

Was die Sektorallokation betrifft, so erhöhte sich das relative Engagement des Fonds gegenüber dem Referenzindex im Berichtszeitraum hauptsächlich in den Bereichen Kommunikationsdienstleistungen (+6,9%), Industrie (+4,1%), Werkstoffe (+2,9%), Gesundheitswesen (+2,2%) und Versorgungsunternehmen (+1,5%), während es in den Bereichen Energie (-7%), zyklische Konsumgüter (-3,9%) und Finanzen (-3,1%) reduziert wurde.

Die Anlageklasse der europäischen Wandelanleihen, die durch den Refinitiv Convertible Eurozone Focus Hedged EUR Index repräsentiert wird, legte im Berichtszeitraum um +9,6% zu. Was die wichtigsten Performancetreiber der Anlageklasse betrifft, so hatte der europäische Aktienmarkt einen deutlich positiven Einfluss (der Stoxx Europe 600 NR Index stieg um +19,2%), ebenso wie der Kreditmarkt, wobei sowohl der High-Yield-Markt (der BofA Euro High Yield Index stieg um +12,7%) als auch der Investment-Grade-Markt (der BofA Euro Corp 3-5Y Index stieg um +9%) positiv beigetragen haben, da sich die Kreditspreads verengten (um -64 Basispunkte für den HY-Markt und -6 Basispunkte für den IG-Markt). Darüber hinaus hatte die absolute Bewertung des europäischen Wandelanleihenvermögens letztlich einen neutralen Einfluss, da die implizite Volatilität von Wandelanleihen mit gemischtem Profil im Berichtszeitraum recht stabil war, auch wenn sie von 24,8% Ende September auf 25,7% Ende Juni deutlich um +1 Prozentpunkt anstieg, bevor sie Ende September 2024 wieder auf 24,3% zurückging. Schließlich wirkten sich auch die Zinssätze positiv aus: Die deutschen 5-jährigen Staatsanleihen fielen um 83 Basispunkte auf 1,95%, da die großen Zentralbanken (EZB, Fed) ihre Zinssätze als Reaktion auf die zurückgehende Inflation senkten.

Struktur des Portfolios des Feederfonds

Das Portfolio setzt sich zum Ende des Geschäftsjahres zu 99,66% aus Investmentanteilen (Rentenfonds) zusammen. Die weiteren Positionen umfassen Bankguthaben und sonstige Vermögensgegenstände. Im Vergleich zum Vorjahr wurde der Anteil an Investmentanteilen leicht erhöht. Der Anteil an Bankguthaben und sonstigen Vermögensgegenständen wurde reduziert.

In der Anlage „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ sind die Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Sondervermögens enthalten.

Anlageergebnis

Das Sondervermögen erzielte im vergangenen Geschäftsjahr eine Wertentwicklung von 2,49% bei einer Volatilität auf ein Jahr von 5,46%. Der von der KVG hinterlegte Vergleichsindex erzielte ein Plus von 10,61%.

Das außerordentliche Ergebnis für den Berichtszeitraum beläuft sich auf 4.008,86 EUR. Die größten Positionen sind Verluste und Gewinne aus Renten.

Wesentliche Risiken und Ereignisse im Berichtszeitraum

Marktpreisrisiko:

Der überwiegende Teil der Positionen unterliegt den allgemeinen Marktpreisrisiken. Allerdings erfolgt im Fonds eine breite Diversifizierung nach Einzeltiteln, Branchen und Ländern. Im Fokus stehen Anleihen mit starker Kreditqualität. Das Marktpreisrisiko gemessen an der Schwankungsbreite des Anteilspreises beträgt 5,46%. Das Marktpreisrisiko ist daher als mittel einzustufen.

Währungsrisiko:

Das Sondervermögen war zum Stichtag annähernd zu 100% in Euro investiert. Da die Basiswährung des Fonds auf Euro lautet, bestand somit ein geringes Währungsrisiko.

Liquiditätsrisiko:

Der Großteil des Fonds ist in liquide Wandelanleihen investiert, die in normalen Marktphasen jederzeit handelbar sind. Dennoch unterliegen alle Titel Liquiditätsrisiken, die insbesondere in Krisenzeiten auftreten können. Das Liquiditätsrisiko wird als mittel bis hoch eingestuft.

Adressenausfallrisiko:

Die größten Positionen im Fonds sind Wandelanleihen der folgenden Emittenten mit überwiegend guter Bonität: STMicroelectronics, Schneider Electric, Cellnex, Safran, Amadeus, Wendel/Bureau Veritas, Rag/Evonik, LEG Immobilien, Pirelli. Das Adressenausfallrisiko wird im Berichtszeitraum als mittel eingestuft.

Zinsänderungsrisiko:

Im Hinblick auf das Laufzeitenmanagement bevorzugte das Fondsmanagement weiterhin kurze bis mittlere Laufzeiten, um weniger anfällig für negative Auswirkungen wie das Zinsrisiko zu sein. Die durchschnittliche Laufzeit der im Fonds gehaltenen Anleihen betrug zum Berichtszeitpunkt etwa 1,83 Jahre. Das Zinsänderungsrisiko wird daher als mittel eingestuft.

Operationelles Risiko:

Die Gesellschaft identifiziert im Rahmen ihres Operational-Risk-Managements regelmäßig Risiken bzw. Problemfelder bei den wesentlichen Geschäftsprozessen. Erkannte Schwachstellen werden dabei eskaliert und anschließend behoben. Wesentliche Geschäftstätigkeiten, welche an externe Unternehmen übertragen wurden, überwacht die Gesellschaft laufend im Rahmen ihres Outsourcing-Controllings. Treten trotzdem Ereignisse aus operationellen Risiken auf, so werden diese unverzüglich erfasst, analysiert und entsprechende Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung eingeleitet. Bei Ereignissen, die das Sondervermögen betreffen, erfolgt grundsätzlich ein Ausgleich der entstandenen Verluste durch die Gesellschaft.

Wesentliche Änderungen und sonstige wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum

Es gab keine wesentlichen Änderungen und sonstige wesentlichen Ereignisse im Berichtszeitraum.

Vermögensübersicht

Vermögensübersicht

		Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
I. Vermögensgegenstände		16.587.900,59	100,17
1. Investmentanteile		16.503.776,67	99,66
– Rentenfonds	EUR	16.503.776,67	99,66
2. Bankguthaben		82.375,65	0,50
– Bankguthaben in EUR	EUR	82.375,65	0,50
3. Sonstige Vermögensgegenstände		1.748,27	0,01
II. Verbindlichkeiten		-28.021,13	-0,17
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten		-44,44	0,00
– Kurzfristige Verbindlichkeiten in Nicht EU/EWR-Währungen	EUR	-44,44	0,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten		-27.976,69	-0,17
III. Fondsvermögen	EUR	16.559.879,46	100,00¹

¹ Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Vermögensaufstellung

Vermögensaufstellung zum 30.09.2024

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.09.2024	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
Investmentanteile						EUR	16.503.776,67	99,66
Gruppeneigene Investmentanteile						EUR	16.503.776,67	99,66
FR001400DBH6	AMUNDI BFT CONVERTIBLES ISR	ANT	15.569	0	2.718	EUR 1.060,0300	16.503.776,67	99,66
Summe Wertpapiervermögen						EUR	16.503.776,67	99,66
Bankguthaben						EUR	82.375,65	0,50
EUR-Guthaben bei:						EUR	82.375,65	0,50
	CACEIS Bank S.A. [Germany Branch] (Verwahrstelle)	EUR	82.375,65		%	100,0000	82.375,65	0,50
Sonstige Vermögensgegenstände						EUR	1.748,27	0,01
Forderungen aus Anteilscheingeschäften						EUR	128,27	0,00
		EUR	128,27				128,27	0,00
Quellensteueransprüche						EUR	1.620,00	0,01
		EUR	1.620,00				1.620,00	0,01
Kurzfristige Verbindlichkeiten						EUR	-44,44	0,00
Banksaldo in nicht EU/EWR-Währungen						EUR	-44,44	0,00
		GBP	-36,98		%	100,0000	-44,44	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten						EUR	-27.976,69	-0,17
Verbindlichkeiten aus Anteilscheingeschäften						EUR	-128,58	0,00
		EUR	-128,58				-128,58	0,00
Kostenabgrenzung						EUR	-27.848,11	-0,17
		EUR	-27.848,11				-27.848,11	-0,17
Fondsvermögen						EUR	16.559.879,46	100,00 ²
Anteilwert Amundi Wandelanleihen						EUR	127,89	
Umlaufende Anteile Amundi Wandelanleihen						STK	129.481,77	

2 Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Devisenkurse (in Mengennotiz)

per 30.09.2024			
Britische Pfund	(GBP)	0,832050	= 1 Euro (EUR)

Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
0000000	keine Transaktionen vorhanden	STK	0	0

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) Amundi Wandelanleihen

für den Zeitraum vom 01.10.2023 bis 30.09.2024

	EUR
I. Erträge	
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	1.278,42
Summe der Erträge	1.278,42
II. Aufwendungen	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-24,83
2. Verwaltungsvergütung	-131.229,83
3. Verwahrstellenvergütung	-5.856,11
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-14.235,07
5. Sonstige Aufwendungen	-18.767,39
Summe der Aufwendungen	-170.113,23
III. Ordentlicher Nettoertrag	-168.834,81
IV. Veräußerungsgeschäfte	
1. Realisierte Gewinne	4.008,86
2. Realisierte Verluste	0,00
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	4.008,86
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-164.825,95
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	288.864,65
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	324.710,48
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	613.575,13
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	448.749,18

Entwicklung des Sondervermögens Amundi Wandelanleihen

	EUR	EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		18.833.182,32
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		0,00
2. Zwischenausschüttungen/Steuerabschlag für das laufende Jahr		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		-2.708.121,74
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	185.192,76	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-2.893.314,50	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		-13.930,30
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		448.749,18
davon nicht realisierte Gewinne	288.864,65	
davon nicht realisierte Verluste	324.710,48	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		16.559.879,46

Verwendung der Erträge des Sondervermögens Amundi Wandelanleihen

	insgesamt EUR	je Anteil EUR
Berechnung der Wiederanlage (insgesamt und je Anteil)		
I. Für die Wiederanlage verfügbar	-164.825,95	-1,27
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-164.825,95	-1,27
II. Wiederanlage	-164.825,95	-1,27

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre Amundi Wandelanleihen

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2023/2024	16.559.879,46	127,89
2022/2023	18.833.182,32	124,78
2021/2022	47.555.713,68	122,88
2020/2021	52.306.462,83	140,38

Anhang gem. §7 Nr. 9 KARBV

Angaben nach der Derivateverordnung

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt.

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§37 Abs. 5 DerivateV)

MSCI WORLD	60,00%
JPM EMU GOVERNMENT BOND INDEX (EMU GBI ALL MATS)	40,00%

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko gem. §37 Abs. 4 DerivateV

kleinster potenzieller Risikobetrag	2,55%
größter potenzieller Risikobetrag	5,27%
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	3,60%

Risikomodell (§10 DerivateV)

Value-at-Risk nach historischer Simulation

Parameter (§11 DerivateV)

Konfidenzniveau	99%
Haltedauer	20 Tage
Länge der historischen Zeitreihe	1 Jahr

Im Geschäftsjahr erreichter durchschnittlicher Umfang des Leverage durch Derivategeschäfte

1,00³

³ Die Berechnung der Hebelwirkung erfolgte nach der Brutto-Methode gemäß §35 Abs. 6 DerivateV.

Zusätzliche Anhangangaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 betreffend Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Während des Berichtszeitraums wurden keine Transaktionen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen.

Sonstige Angaben

Amundi Wandelanleihen

In der Verwaltungsvergütung ist die KVG-eigene Verwaltungsvergütung i.H.v. EUR 131.229,83 enthalten.

Anteilwert Amundi Wandelanleihen	EUR	127,89
Umlaufende Anteile Amundi Wandelanleihen	STK	129.481,77

Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen

Mindestanlagesumme	keine
Fondsauflage	02.01.1985
Ausgabeaufschlag	bis zu 3,50%; derzeit 3,50%
Rücknahmeabschlag	0,00%
Verwaltungsvergütung (p.a.)	bis zu 0,80%; derzeit 0,80%
Stückelung	Globalurkunde
Ertragsverwendung	Thesaurierend
Währung	Euro
ISIN	DE0008484957

Angabe zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

Die von der Verwahrstelle übermittelten Bewertungskurse für die einzelnen Wertpapiere bzw. Derivate werden von der Société Générale Luxembourg S.A, Luxemburg, (im Folgenden: SG Luxemburg) als Insourcer der Fondsadministration und zusammen mit der bei Amundi Deutschland GmbH verantwortlichen Stelle für die Anteilpreisermittlung mittels unabhängiger Referenzkurse von Informationsdienstleistern wie Bloomberg, Reuters oder Interactive Data geprüft.

Im Fall von handelbaren Wertpapieren erfolgt die Bewertung zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs. Wertpapiere, für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses bei der SG Luxemburg einer detaillierten Kursprüfung unterzogen, wobei folgende Grundsätze gelten:

- Wertpapiere, für die in Bloomberg kein Kurs bereitgestellt wird, oder deren Kurs länger als 10 Bewertungstage konstant ist, werden als nicht mehr handelbar eingestuft. Die von der Verwahrstelle für diese Wertpapiere gelieferten Kurse werden mittels Quotierungen Dritter oder anhand von Preisen auf Basis von geeigneten Bewertungsmodellen plausibilisiert.
- Ein Wechsel der Kursquelle erfolgt nur bei dauerhafter Verfügbarkeit der neuen Quelle.
- Steht als Kursquelle ausschließlich ein mittels Bewertungsmodell errechneter Preis zur Verfügung, wird dieser Preis anhand einer weiteren unabhängigen Modellierung verifiziert (Einhaltung des Zwei-Quellen-Prinzips).

Für die im Sondervermögen Amundi Wandelanleihen zum Stichtag enthaltenen Wertpapiere kamen, bezogen auf den Nettoinventarwert, nachfolgend dargestellte Bewertungsverfahren zum Ansatz:

0,00% Bewertung auf Basis handelbarer Kurse

0,00% Bewertung auf Basis nicht handelbarer Kurse (u.a. anhand der Quelle Interactive Data, indikativer Quotes bzw. Bewertungsmodellen).

Die Bewertung von Investmentanteilen erfolgt grundsätzlich auf Basis des Rücknahmepreises des Vortages oder – sofern kein Rücknahmepreis verfügbar ist – auf Basis von Börsenkursen. Exchange-Traded-Funds werden zum Börsenkurs bewertet.

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Nicht börsengehandelte Derivate (wie z.B. Devisentermingeschäfte oder Swaps) werden mittels marktgängiger Verfahren unter Einbeziehung der relevanten Marktinformationen bewertet.

Bankguthaben und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote Amundi Wandelanleihen

Gesamtkostenquote (Ongoing Charges Figure (OCF))	1,04%⁴
---	--------------------------

⁴ Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsprovision“.

Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

Zusatzinformationen zu bezahlten Ausgabeaufschlägen, Rücknahmeabschlägen und Verwaltungsvergütungen bei KVG-eigenen, gruppeneigenen und -fremden Wertpapier- bzw. Immobilien-Investmentanteilen

ISIN	Fondsname	Bezahlter Ausgabeaufschlag	Bezahlter Rücknahmeabschlag	Nominale Verwaltungsvergütung der Zielfonds
		in EUR	in EUR	in %
FR001400DBH6	AMUNDI BFT CONVERTIBLES ISR	5,00	0,00	0,05

Wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen

Amundi Wandelanleihen

Sonstige Erträge

Keine wesentlichen sonstigen Erträge

Sonstige Aufwendungen

Aufwand Depotgebühren	EUR	-3.468,82
Nachzahlung Körperschaftssteuer	EUR	-6.515,48

In den Zinsen aus Liquiditätsanlagen sind etwaige negative Einlagezinsen enthalten.

Transaktionskosten (Summe der Nebenkosten des Erwerbs (Anschaffungsnebenkosten) und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände)

	EUR	0,01
--	-----	------

Die Transaktionskosten beinhalten Kontrahenten-, Liefer- und Börsenspesen, Steuern sowie Kommissionen. Bei manchen Geschäftsarten (u.a. Rentengeschäfte) werden die Provisionen im Rahmen der Abrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind bereits im jeweiligen Kurs berücksichtigt und daher in obiger Angabe nicht enthalten.

Transaktionen im Zeitraum vom 01.10.2023 bis 30.09.2024

Transaktionen	Volumen in Fondswährung EUR	Anzahl
Transaktionsvolumen gesamt	2.833.675,52	61
Transaktionsvolumen mit verbundenen Unternehmen	860.208,40	26
Relativ in %	30,36%	42,62%

Angaben zur Mitarbeitervergütung

Vergütungssystem der Gesellschaft⁵

Die Gesellschaft unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die Gesellschaft hat deshalb eine Vergütungspolitik eingeführt, welche die Grundsätze des Vergütungssystems definiert. Dies ist Ausdruck des hohen Wertes, den die Gesellschaft einer nachhaltigen Ausgestaltung ihres Vergütungssystems, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, beimisst. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft überprüft regelmäßig, generell mindestens einmal jährlich, die Umsetzung der Vergütungspolitik. Darüber hinaus werden die vergütungspolitischen Interessen der Gesellschaft im „Remuneration- und Risk-Remuneration-Committee“ der Amundi Gruppe vertreten. Das Vergütungssystem der Gesellschaft umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen bei der Gesellschaft in einem angemessenen Verhältnis und der Anteil der fixen Komponente an der Gesamtvergütung weist eine hinreichende Höhe auf. Dies lässt eine flexible Ausgestaltung der variablen Vergütung zu; bei Eintritt von bestimmten risikorelevanten Voraussetzungen kann auch vollständig auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden.

Für die Geschäftsleitung der Gesellschaft, Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen haben, sowie bestimmte weitere Mitarbeiter („risikorelevante Mitarbeiter“ oder „Risktaker“) gelten besondere Regelungen. So kommt für risikorelevante Mitarbeiter mit einer variablen Vergütung von über € 50.000,00 aufgrund der regulatorischen Vorgaben ein Anteil von mindestens 50% der variablen Vergütung erst zeitverzögert zur Entstehung und wird in ratierlichen Beträgen über die Dauer von mindestens drei Jahren unter Einbeziehung einer nachträglichen Überprüfung gewährt. Die Auszahlung der ratierlichen Beträge ist neben der nachträglichen Risikoadjustierung zudem von der Performance eines repräsentativen „Basket of Funds“ abhängig, welcher vom „Risk-Remuneration-Committee“ der Amundi Gruppe jährlich validiert wird. ESG-Kriterien (E = Environment/Umwelt, S = Social/Soziales und G = Governance/gute Unternehmensführung) und Nachhaltigkeitsrisiken sind integrale Bestandteile des Vergütungssystems der Gesellschaft. Im Hinblick auf die variable Vergütungskomponente wurden für die Fachbereiche Investment Management und Sales sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien festgelegt, mittels welcher die Faktoren ESG-Kriterien und Nachhaltigkeitsrisiken einen maßgeblichen Einfluss auf die Ermittlung dieser variablen Vergütungskomponente beanspruchen. Dabei geht es insbesondere um die Integration von ESG-Strategien in den Investmentprozess bzw. die Kompetenz zur Erläuterung und Förderung der für unsere Kunden in Betracht kommenden Nachhaltigkeitsziele (qualitative Merkmale) sowie – als quantitative Merkmale – um Faktoren im Zusammenhang mit Finanzprodukten mit einschlägigen ESG-Strategien bzw. der Ansprache von Kunden zu deren Strategien zur Dekarbonisierung („Net Zero“). Unabhängig davon wurde auf Ebene der Amundi Gruppe eine direkte Verknüpfung zwischen der variablen Vergütung von insgesamt ca. 200 leitenden Angestellten, wozu unter anderem auch der Sprecher der Geschäftsführung der Gesellschaft zählt, und der Erreichung von ESG-Zielen geschaffen.

⁵ Die Angaben zur Vergütung wurden aus der GuV der KVG für das Jahr 2023 abgeleitet.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Mitarbeitervergütung	EUR	23.602.891
davon feste Vergütung	EUR	15.376.579
davon variable Vergütung	EUR	8.226.313
Direkt aus dem Fonds gezahlte Vergütungen	EUR	0
Zahl der Mitarbeiter der KVG		139
Höhe des gezahlten Carried Interest	EUR	0
Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Vergütung an Identified Staff	EUR	2.784.919
davon Geschäftsleiter	EUR	1.721.674
davon andere Führungskräfte	EUR	646.737
davon andere Risikoträger	EUR	0
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	EUR	416.508
davon Mitarbeiter mit gleicher Einkommensstufe	EUR	0

Zusätzliche Informationen

Angaben gemäß §101 Abs. 2 Nummer 5 KAGB i.V.m. §134c Absatz 4 AktG

Zu den Angaben gemäß §134c Abs. 4 AktG berichten wir wie folgt:

Wesentliche mittel- bis langfristige Risiken:

Informationen über die wesentlichen mittel- bis langfristigen Risiken können Sie dem Tätigkeitsbericht entnehmen.

Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten:

Informationen über die Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten können Sie den Abschnitten

- „Vermögensaufstellung“,
- „Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen“ und
- „Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote“

in diesem Jahresbericht entnehmen.

Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung:

Die Anlageziele und Anlagepolitik(-strategie) des Sondervermögens werden im Tätigkeitsbericht dargestellt. Die Anlageentscheidungen für Investitionen in Gesellschaften erfolgen unter Berücksichtigung der vergangenen Entwicklung der Gesellschaften sowie der erwarteten mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaften unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Anlagestrategie.

Einsatz von Stimmrechtsberatern:

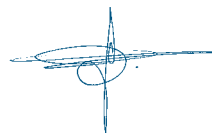
Im abgelaufenen Geschäftsjahr kamen keine Stimmrechtsberater für das Sondervermögen zum Einsatz.

Handhabung der Wertpapierleihe und Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen der Mitwirkung in den Gesellschaften, insbesondere durch Ausübung von Aktionärsrechten:

Das Sondervermögen hat im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Wertpapierleihegeschäfte getätigt. Interessenkonflikte bei der Ausübung von Stimmrechten werden wie folgt behandelt: Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt mit Unterstützung von Amundi Asset Management, Paris, sowie unter Einsatz einer Standard-Softwarelösung (der Firma ISS/Risk Metrics, a Brand of MSCI) anhand der Proxy Voting Policy (Stimmrechtspolitik) der Amundi Deutschland GmbH. Damit wird sichergestellt, dass das Abstimmungsverhalten transparent sowie nachvollziehbar ist. Sollte von den definierten Abstimmungskriterien abgewichen werden, ist dies begründungspflichtig und vorab durch ein Komitee (Proxy Voting Oversight Committee) zu prüfen sowie zu dokumentieren. Sollte es sich hierbei um einen potentiellen Interessenkonflikt handeln der nicht aufgelöst werden kann, so ist dieser in einem internen Register zu dokumentieren und parallel dazu offenzulegen. Im Rahmen des Komitees erfolgt außerdem auf jährlicher Basis eine Kontrolle, ob und inwieweit die definierten Kriterien sowie Prozesse eingehalten wurden. Die Entscheidungen des Komitees werden dokumentiert.

München, 24.01.2025

Amundi Deutschland GmbH
Die Geschäftsführung



Christian Pellis



Oliver Kratz



Thomas Kruse



Kerstin Gräfe

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Amundi Deutschland GmbH, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresbericht nach § 7 KARBV des Sondervermögens Amundi Wandelanleihen – bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024, der Vermögensübersicht und der Vermögensaufstellung zum 30. September 2024, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung, der Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 sowie der vergleichenden Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, der Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind, und dem Anhang – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresbericht nach § 7 KARBV in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresberichts nach § 7 KARBV in Übereinstimmung mit § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts nach § 7 KARBV“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Amundi Deutschland GmbH, München, (im Folgenden die „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach § 7 KARBV zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die von uns vor Datum dieses Vermerks erlangten Teile der Publikation „Jahresbericht“ – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Jahresberichts nach § 7 KARBV sowie unseres Vermerks.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach § 7 KARBV erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresbericht nach § 7 KARBV oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresbericht nach § 7 KARBV

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresberichts nach § 7 KARBV, der den Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresbericht nach § 7 KARBV es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresberichts nach § 7 KARBV zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresberichts nach § 7 KARBV sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren, welche die weitere Entwicklung des Investmentvermögens wesentlich beeinflussen können, in die Berichterstattung einzubeziehen. Das bedeutet unter anderem, dass die gesetzlichen Vertreter bei der Aufstellung des Jahresberichts nach § 7 KARBV die Fortführung des Sondervermögens durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu beurteilen haben und die Verantwortung haben, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung des Sondervermögens, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts nach §7 KARBV

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresbericht nach §7 KARBV als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach §7 KARBV beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit §102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresberichts nach §7 KARBV getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Jahresbericht nach §7 KARBV, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresberichts nach §7 KARBV relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Kapitalverwaltungsgesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Aufstellung des Jahresberichts nach §7 KARBV angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage erlangter Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fortführung des Sondervermögens durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresbericht nach §7 KARBV aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Sondervermögen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht fortgeführt wird.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresberichts nach §7 KARBV insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresbericht nach §7 KARBV die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresbericht nach §7 KARBV es unter Beachtung der Vorschriften des deutschen KAGB und der einschlägigen europäischen Verordnungen ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 24. Januar 2025

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Simon Boßhammer
Wirtschaftsprüfer

ppa. Arndt Herdzina
Wirtschaftsprüfer

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Amundi Wandelanleihen

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800JNGKH1FDLNI70

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja

●● ☒ Nein

- | | |
|--|--|
| <p>☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____</p> <p>☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p>☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p>☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____</p> | <p>☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es _____ an nachhaltigen Investitionen</p> <p>☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p>☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p>☐ mit einem sozialen Ziel</p> <p>☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt</p> |
|--|--|



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Das OGAW-Sondervermögen Amundi Wandelanleihen („Finanzprodukt“) hat im abgelaufenen Berichtszeitraum seine ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt, indem es während dieses Zeitraumes zu wenigstens 85% seines Wertes in Anteilen des Masterfonds, dem AMUNDI BFT CONVERTIBLES ISR, investiert war. Der Masterfonds wiederum hat seine ökologischen und sozialen Merkmale dergestalt erfüllt, indem der Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess integriert hatte, und zwar durch Berücksichtigung des Amundi ESG-Ratings der Emittenten bei der Portfoliokonstruktion.

Damit einhergehend verfolgte das Finanzprodukt das – im Ergebnis erreichte – Ziel, ein besseres Gesamt-ESG-Rating zu erreichen als das zum Zweck der ESG-Messung herangezogene Vergleichsvermögen, namentlich der 100% NOMURA CONVERTIBLE EUROPE UNIVERSE.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Amundi hat ein eigenes internes ESG-Ratingverfahren entwickelt, das auf dem „Best-in-Class“-Ansatz basiert.

Die auf die einzelnen Wirtschaftszweige abgestimmten Ratings zielen darauf ab, die Rahmenbedingungen zu bewerten, in denen die Unternehmen tätig sind.

Der verwendete Nachhaltigkeitsindikator ist das ESG-Rating des Finanzprodukts, das am ESG-Rating des zum Zweck der ESG-Messung herangezogenen Anlageuniversum des Finanzprodukts gemessen wird. Das konkrete, zum Zweck der ESG-Messung herangezogene Anlageuniversum ist: 100% NOMURA CONVERTIBLE EUROPE UNIVERSE.

Am Ende des Berichtszeitraumes:

- betrug das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating (des Portfolios) des Finanzprodukts **C**, bei einem ESG-Score von 1,295,
- betrug das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des zum Zweck der ESG-Messung herangezogenen Anlageuniversums (hier: 100% NOMURA CONVERTIBLE EUROPE UNIVERSE) **C**, bei einem ESG-Score von 0,539.

Das Amundi ESG-Rating, das zur Bestimmung des ESG-Scores verwendet wird, ist ein quantitativer ESG-Ansatz, der in sieben Stufen von A (beste Punktzahl im Universum) bis G (schlechteste Punktzahl) übersetzt wird. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere, die auf der Ausschlussliste stehen, einem G. Die ESG-Performance von Unternehmensemittenten wird global und auf Ebene der relevanten Kriterien durch einen Vergleich mit der durchschnittlichen Performance ihrer Branche bewertet, und zwar durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen:

- **Umweltdimension:** Hier wird untersucht, inwieweit die Emittenten in der Lage sind, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch einschränken, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, dem Ressourcenabbau entgegenwirken und die biologische Vielfalt schützen.
- **Soziale Dimension:** Hier wird gemessen, wie ein Emittent mit zwei unterschiedlichen Konzepten umgeht: die Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.
- **Governance-Dimension:** Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für eine wirksame Unternehmenssteuerung („Good Governance“) zu gewährleisten und langfristig Werte zu schaffen.

Die von Amundi ESG-Rating angewandte Methodik stützt sich auf 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit) oder sektorspezifisch sind. Diese Kriterien werden je nach Sektor gewichtet und im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Reputation, die operative Effizienz und die Regulierung eines Emittenten betrachtet. Die ESG-Ratings von Amundi können global für die drei Dimensionen E, S und G oder individuell für jeden ökologischen oder sozialen Faktor abgegeben werden.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Am Ende des vorangegangenen Berichtszeitraumes betrug das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios des Finanzprodukts **C** (bei einem ESG-Score von 1,266); das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des zum Zweck der ESG-Messung herangezogenen Anlageuniversums, dem 100% NOMURA CONVERTIBLE EUROPE UNIVERSE ESG, betrug im selbem Zeitraum ebenfalls **C** (bei einem ESG-Score 0,532).

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Bei diesem Finanzprodukt wurden im Berichtszeitraum keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei diesem Finanzprodukt wurden im Berichtszeitraum keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei diesem Finanzprodukt wurden im Berichtszeitraum keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei diesem Finanzprodukt wurden im Berichtszeitraum keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds berücksichtigte alle verbindlichen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 und stützte sich auf eine Kombination aus Ausschlussgrundsätzen (normativ und sektorenbezogen), der Integration von ESG-Ratings in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsansätzen:

- **Ausschluss:**
Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorenbasierte Ausschlussregeln definiert, die einige der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren, die in der Offenlegungsverordnung aufgeführt sind, abdecken.
- **Integration von ESG-Faktoren:**
Amundi hat Mindeststandards für die Integration von ESG-Faktoren festgelegt, die standardmäßig auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewandt werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besserer gewichteter durchschnittlicher ESG-Score als die anwendbare Benchmark). 38 Kriterien, die im ESG-Rating-Ansatz von Amundi verwendet werden, wurden ebenfalls entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen.

■ Engagement:

Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern sowie einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfragen oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.

■ Stimmrechtsausübung:

Die Richtlinie zur Stimmrechtsausübung von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen.

■ Überwachung von Kontroversen:

Amundi hat ein System zur Verfolgung von Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und deren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schweren Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Hauptinvestitionen sind die Investitionen mit der höchsten Gewichtung im Finanzprodukt. Die Gewichtung wurde als Durchschnitt über vier Bewertungsstichtage ermittelt. Die Bewertungsstichtage im Berichtszeitraum (01.10.2023 bis 30.09.2024) waren der 29.12.2023, der 28.03.2024, der 28.06.2024 und der 30.09.2024.

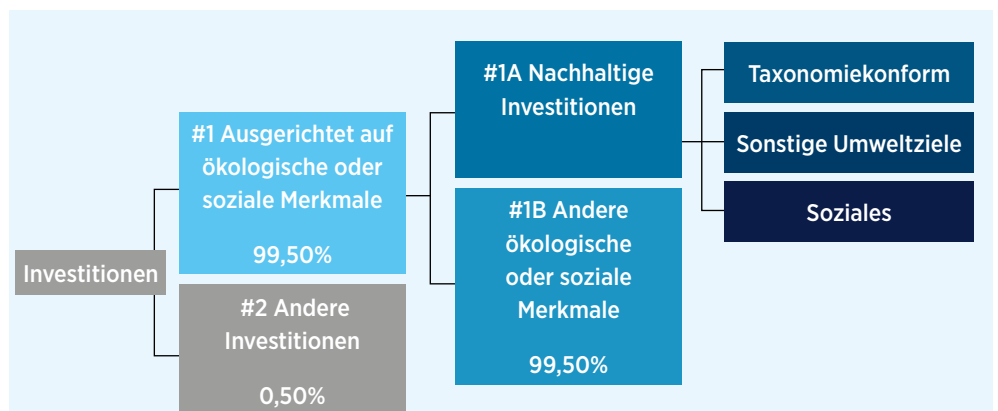
Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: **Von 01.10.2023 bis 30.09.2024**

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
AMUNDI BFT CONVERTIBLES ISR T	Finanzwesen	99,87%	Frankreich



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Wie sah die Vermögensallokation aus?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Die nachstehende Übersicht zeigt die Anteile der Investitionen des Finanzprodukts in verschiedenen Sektoren und Teilsektoren am Ende des Berichtszeitraumes. Die Auswertung basiert auf einer Amundi-eigenen Klassifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens bzw. des Emittenten der Wertpapiere, in die das Finanzprodukt investiert ist. Der Ausweis der Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ist hier aufgrund der Master-Feeder-Konstruktion nicht möglich. Zudem sieht die Amundi-eigene Klassifizierung solche Ausweise aktuell nicht vor.

Sektor	In % der Vermögenswerte
Investmentfonds (Masterfonds)	99,50%
Sonstiges (Liquiditätspositionen)	0,50%

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf die voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Verlässliche Daten zur EU-Taxonomie waren im Berichtszeitraum nicht verfügbar.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Verlässliche Daten zur Angleichung an die EU-Taxonomie für fossiles Gas und Kernenergie waren im Berichtszeitraum nicht verfügbar.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

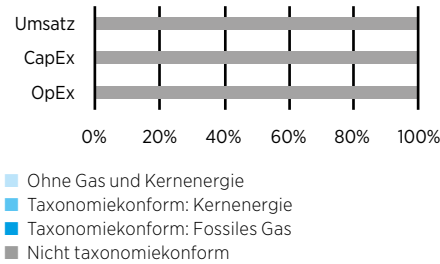
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

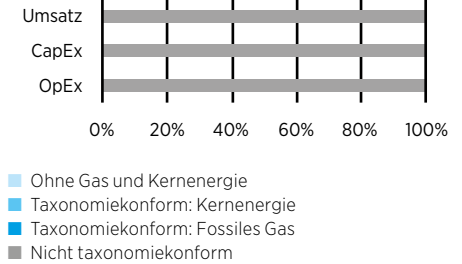
 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Blau. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Zuverlässige Daten über Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten waren während des Berichtszeitraumes nicht verfügbar.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Im vorangegangenen Berichtszeitraum wurde keine Taxonomieanpassung gemeldet, da zu diesem Zeitpunkt noch keine verlässlichen gemeldeten Daten verfügbar waren. Insofern ist die Situation unverändert und eine Darstellung einer diesbezüglichen Entwicklung nicht ergebend.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Das Finanzprodukt hatte zum Berichtsstichtag 30.09.2024 keine nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt hatte zum Berichtsstichtag 30.09.2024 keine sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ wurden Barmittel und Instrumente zum Zweck des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements (z.B. Derivate) erfasst.

Bei diesen Investitionen wurde ein ökologischer und sozialer Mindestschutz dergestalt angewendet, dass auch mit diesen Investitionen nicht in Emittenten investiert wurde, die die zielgerichteten Amundi-Ausschlusskriterien nicht einhalten, z.B. Hersteller geächteter und kontroverser Waffen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Nachhaltigkeitsindikatoren werden im Portfoliomanagementsystem kontinuierlich zur Verfügung gestellt, sodass die Portfoliomanager die Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen beurteilen können.

Diese Indikatoren sind in den Kontrollrahmen von Amundi eingebettet, wobei die Zuständigkeiten zwischen der ersten Kontrollebene, die von den Investitionsteams selbst durchgeführt wird, und der zweiten Kontrollebene, auf der die Einhaltung der vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale laufend überwacht wird und die in den Zuständigkeitsbereich der Risikoteams fällt, aufgeteilt sind.

Darüber hinaus legen die „Grundsätze für nachhaltiges Investieren“ von Amundi einen aktiven Ansatz für das Engagement fest, der den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, einschließlich der Unternehmen im Portfolio dieses Produkts, fördert.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Das Finanzprodukt hat keinen ESG-Vergleichsmaßstab, d.h. keinen eigens auf ESG-Kriterien abgestimmten Vergleichsmaßstab. Im Hinblick auf das als Nachhaltigkeitsindikator verwendete Amundi ESG-Rating wurde das ESG-Rating des Finanzprodukts jedoch dem ESG-Rating eines zum Zweck der ESG-Messung herangezogenen Anlageuniversums gegenübergestellt. Dieses Anlageuniversum war im Berichtszeitraum das 100% NOMURA CONVERTIBLE EUROPE UNIVERSE.

Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?

Das Finanzprodukt hatte während des Berichtszeitraumes keinen ESG-Vergleichsmaßstab.

Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?

Das Finanzprodukt hatte während des Berichtszeitraumes keinen ESG-Vergleichsmaßstab.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Das Finanzprodukt hatte während des Berichtszeitraumes keinen ESG-Vergleichsmaßstab.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?

Das Finanzprodukt hatte während des Berichtszeitraumes keinen ESG-Vergleichsmaßstab.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften¹

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Jahresbericht beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuer-
ausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investorserträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer) Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

¹ §165 Absatz 2 Nr. 15 KAGB: Kurzanlagen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – gegebenenfalls reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70% bestanden (sogenannte 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifi-

ziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die oben genannte 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen

oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft;

allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die

Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als

veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% bzw. für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer/30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer/15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% bzw. für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer/40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer/20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer/15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer/7,5% für Gewerbesteuer)		

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer/15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer/7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung² zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum

Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,³ ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

³ §190 Absatz 2 Nr. 2 KAGB

² §37 Absatz 2 AO

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilneh-

menden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Anhang:

Steuerliche Klassifikation der Amundi Fonds für Zwecke der Teilfreistellung

Name des Fonds	Steuerliche Klassifikation
Amundi Aktien Rohstoffe	Aktienfonds
Amundi BKK Rent	keine
Amundi CPR Aktiv	Mischfonds
Amundi CPR Defensiv	keine
Amundi CPR Dynamisch	Aktienfonds
Amundi Ethik Plus	Aktienfonds
Amundi German Equity	Aktienfonds
Amundi Internetaktien	Aktienfonds
Amundi Multi Manager Best Select	keine
Amundi Top World	Aktienfonds
Amundi Wandelanleihen	keine
Amundi Welt Ertrag Nachhaltig	Mischfonds
Amundi Weltportfolio ⁴	keine
nordasia.com	Aktienfonds
Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig 50	Mischfonds
Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig 70	Mischfonds
VPV-Rent Amundi	keine
VPV-Spezial Amundi	Aktienfonds

Verwaltung und Vertrieb

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Amundi Deutschland GmbH
Arnulfstraße 124-126, D-80636 München
Telefon +49 (0) 89 / 9 92 26-0
Handelsregister München B 91483
Gezeichnetes Kapital: 7,313 Mio. EUR
Haftendes Eigenkapital: 41,601 Mio. EUR
(Stand 31.12.2023)

Gesellschafter

Amundi Asset Management S.A.S., Paris, Frankreich

Aufsichtsrat

Jean-Jacques Barbéris, Vorsitzender
Leitung Institutional und Corporate Clients Division und ESG
der Amundi Asset Management S.A.S.
Paris, Frankreich

Günther H. Oettinger, stellvertretender Vorsitzender
Gesellschafter der Oettinger Consulting,
Wirtschafts- und Politikberatung GmbH
Hamburg, Deutschland

Domenico Aiello¹
Deputy Chief Executive Officer der Amundi SGR S.p.A.
Mailand, Italien

Aurélia Lecourtier²
Finanzvorstand der Gruppe Amundi Asset Management S.A.S.
Paris, Frankreich

Prof. Dr. Axel Börsch-Supan
Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht
und Sozialpolitik – Münchener Zentrum für Ökonomie
und Demographischer Wandel
München, Deutschland

Geschäftsführung

Christian Pellis³
Oliver Kratz
Thomas Kruse⁴
Kerstin Gräfe

Verwahrstelle

CACEIS Bank S.A., Germany Branch
Lilienthalallee 36, D-80939 München
Gezeichnetes Kapital: 1.280,677 Mio. EUR
Haftendes Eigenkapital: 2.479,008 Mio. EUR
(Stand 31.12.2023)

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bernhard-Wicki-Straße 8, D-80636 München

Vertriebsstelle

UniCredit Bank GmbH
Arabellastraße 12, D-81925 München

¹ Bis 28.11.2023

² Ab 22.01.2024

³ Sprecher der Geschäftsführung;
Mitglied des Aufsichtsrats bei Amundi Austria GmbH, Wien, Österreich

⁴ Mitglied des Geschäftsführungsrats bei Private Markets Fund II Management S.à.r.l.,
Grevenmacher, Luxemburg

Vermittelt durch



Amundi Deutschland GmbH
Arnulfstraße 124-126
D-80636 München

Gebührenfreie Telefonnummer für Anfragen
aus Deutschland: 0800.888-1928

www.amundi.de